

Hinweise zum Artenschutz

für Gewerbetreibende (Händler, Märkte etc.), Zoos, Vereine, Tierhalter, Gärtner, Botanische Gärten etc.

Invasive gebietsfremde Arten

Umgang mit gebietsfremden Arten, die invasiv auftreten (engl. IAS) – in Deutschland geltendes EU-Recht

Riesenbärenklau-Pflanzen, die nach Berührung beim Menschen heftige Hautreaktionen auslösen und an ihren Wuchsorten die bestehende Vegetation unterdrücken - Waschbären, die z. B. Eier und Küken von bedrohten Vögeln vertilgen: fast jeder hat von den Problemen, die gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten hierzulande im Naturhaushalt verursachen können, schon gehört. Von den eingeschleppten Tieren und Pflanzen, die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes hierzulande Fuß fassen, gibt es einen kleinen Teil, der gerade in Schutzgebieten zu Beeinträchtigungen der heimischen Fauna und Flora führen kann. Vor einiger Zeit wurde eine Liste dieser sogenannten invasiven gebietsfremden Arten (engl. invasive alien species = IAS), gesetzlich verankert. Das Augenmerk wird dabei sowohl auf die Exemplare gelegt, die direkt in der freien Wildbahn leben als auch auf die, die vom Menschen gehalten bzw. kultiviert werden und durch Entweichen in die heimische Natur gelangen können bzw. gelangen. Nicht zuletzt verursachen einige dieser Arten EU-weit auch einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden, wie z. B. der Bisam an Gewässerdämmen.

Gebietsfremde Arten sind solche Tier- und Pflanzenarten, die durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt in die heimische Natur eingebracht worden sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die **unerwünschte Auswirkungen** auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese. Darüber hinaus können sich auch Schäden für die Wirtschaft und die menschliche Gesundheit ergeben. Um dem IAS-Problem zu begegnen, hat die EU die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (kurz IAS-Verordnung) beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft trat und in den einzelnen Mitgliedsstaaten unmittelbar gilt.

Im Mittelpunkt der IAS-Verordnung steht eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (sog. Unionsliste). Auf diese Liste werden Arten gesetzt, für die nach bestimmten Kriterien vorrangig Handlungsbedarf besteht. Sie wird stufenweise erweitert. Momentan sind 66 Arten aufgeführt, von denen 38 in Deutschland wild lebend vorkommen (Stand: Januar 2021). Sie ist die rechtsverbindliche Handlungsgrundlage zum Schutz der o. g. Güter. Ziel ist, die durch den Menschen bewirkte Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten auf bedeutende Weise gefährden, zu verhindern (Prävention) und diese Arten – so sie bereits vorkommen – im Sinne eines Managements zu kontrollieren oder zu beseitigen.

Zentrale Instrumente im Umgang mit diesen Arten sind u. a. Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, ein Frühwarn- und Überwachungssystem, Einfuhr-, Besitz- und Vermarktungsverbote, Sofortmaßnahmen und Management. Um z. B. Härtefälle zu vermeiden, existieren auch bestimmte Übergangsregelungen (für nichtgewerbliche Besitzer oder kommerzielle Bestände) bzw. Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigung (z. B. Forschung). Für IAS in menschlicher Obhut regelt das Bundesnaturschutzgesetz eine Nachweispflicht hinsichtlich des rechtmäßigen Besitzes dieser Arten. Vor allem betroffen sind Zoonhändler, Garten-Center, Tierhalter, Gartenbesitzer, Vereine, Botanische Gärten. Die genannten Personengruppen bzw. Institutionen sind aufgerufen, ihre Tier- und Pflanzenbestände zu überprüfen und die Regelungen zu befolgen.

Für die in Deutschland bereits etablierten IAS der Unionsliste werden gemäß gesetzlicher Vorschriften und mit Öffentlichkeitsbeteiligung sog. Management- und Maßnahmenblätter erstellt. Mit den Managementblättern bekommen vor allem Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörden konkrete Maßnahmenvorschläge zur Eindämmung dieser Arten. Beispielsweise auch auf dem Gebiet des Wartburgkreises (Rhön) lief 2013-2020 ein Projekt zur Bekämpfung des Riesenbärenklaus, durchgeführt von der Natura-2000-Station Rhön bzw. dem Landschaftspflegeverband Rhön.

Zudem gibt es Tierarten der Unionsliste, die in Deutschland (und auch in Thüringen) über das Jagdrecht reguliert werden (z. B. Waschbär).

Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörden ist z. B. die Kontrolle der Besitz- und Vermarktungsverbote und z. T. die Öffentlichkeitsarbeit. Bürgerinnen und Bürger, die Beseitigungsmaßnahmen auf ihrem eigenen Grundstück hinsichtlich wild lebender IAS planen, wird dringend geraten, vorher die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Denn z. T. bestehen gesundheitliche Risiken (z. B. beim Riesenbärenklaus) oder die Möglichkeit, dass IAS mit besonders geschützten Arten und / oder Arten der Roten Listen verwechselt werden können.

Weitere Informationen zu IAS erhalten Sie, wenn Sie den u. g. Internetlinks folgen.

Bundesamt für Naturschutz

<https://neobiota.bfn.de/>

(hier finden Sie auch die nach Organismengruppen geordnete Unionsliste)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/invas-arten>

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/biologische-vielfalt/invasive-arten/>

Bearbeitungsstand: Januar 2021